"Konzeption Ausbildung 2000"

Autor(en): **H.R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **66 (1993)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-519787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Konzeption Ausbildung 2000»

Der Bundesrat hat die «Verordnung über die Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung» vom 18. Dezember 1974 einer Teilrevision unterzogen, die es insbesondere erlaubt, den Ausbildungspostulaten der Kantone und der Bundesämter wirksamer Rechnung zu tragen.

H.R. Um bei Krisen und Katastrophen richtig handeln zu können, haben sich seit 1974 in 260 Kursen rund 14 000 zivile und militärische Führungsverantwortliche von Bund und Kantonen in die Sicherheitspolitik einführen lassen. Im gleichen Zeitraum wurden über 100 kombinierte (zivile und militärische) Übungen durchgeführt.

Die Ausbildung umfasst Ziele und Strategien der Sicherheitspolitik, insbesondere Einsatz und Zusammenarbeit der sicherheitspolitischen Instrumente: Aussenpolitik, Aussenwirtschaftspolitik, Wirtschaftliche Landesversorgung, Zivilschutz, Armee, Staatsschutz, Information. Besonderes Gewicht liegt auf der Schulung der Führungsstäbe.

Die Koordination der Ausbildung ist Aufgabe der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV). Sie verfügt über eine Ausbildungskommission, in der alle interessierten Stellen des Bundes und der Kantone vertreten sind.

Die revidierte Ausbildungsverordnung

- verstärkt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der bei Kursen und Übungen benötigten Bundesstellen;
- ermöglicht den Beizug von Lehrpersonal aus den Kantonen;
- vergrössert den Spielraum bei der Kursgestaltung;
- verankert die Koordination der Termine von Übungen als Aufgabe der ZGV
- schreibt den 6-Jahres-Zyklus bei Übungen der Kantone fest.

Als Folge der veränderten sicherheitspolitischen Lage und des Berichts '90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz hat die ZGV die Kursinhalte den neuen Erfordernissen angepasst. Aufgrund eines Gutachtens von Professor Rolf Dubs, Hochschule St. Gallen, soll die gesamte sicherheitspolitische Ausbildung auch organisatorisch auf eine neue Basis gestellt werden. Dazu ist eine Totalrevision der Ausbildungsverordnung vorgesehen. Eine Arbeitsgruppe der Ausbildungskommission unter Leitung von Professor Josef Weiss, St. Gallen, erarbeitet zurzeit eine «Konzeption Ausbildung 2000».

Vorzeitige Entlassung von 42jährigen

In der Armee '95 werden die Soldaten, Unteroffiziere und ein Teil der Offiziere mit 42 Jahren aus der Wehrpflicht entlassen und damit schutzdienstpflichtig. In den kommenden drei Jahren werden daher nicht nur drei, sondern elf Jahrgänge zur Entlassung aufgeboten, was für die Kantone und die materialverwaltenden Stellen eine beträchtliche Mehrarbeit und Mehrkosten mit sich bringt. Die Entlassung der zusätzlichen Jahrgänge soll grundsätzlich auf die drei Jahre verteilt werden.

Da der Zivilschutz 1995 ebenfalls um acht Jahre verjüngt wird, bildet er nur die Jahrgänge aus, die noch mindestens fünf Jahre Schutzdienst leisten werden. Aus diesem Grund werden die Jahrgänge 1946 bis 1952 nicht im normalen Rhythmus aus der Armee entlassen.

Ende 1993 wird neben dem Jahrgang 1943, der ordentlich aus der Armee entlassen wird, bereits auch der Jahrgang 1951 entlassen werden, der dann die ganze Schutzdienstpflicht absolvieren kann. 1994 folgen normal der Jahrgang 1944 sowie vorzeitig die Jahrgänge 1947, 1948, 1949 und 1952. 1995 sind es die verbleibenden Jahrgänge 1945 und 1946 sowie 1950 und 1953, wonach sich der jährliche Übertrittsrhythmus wieder einspielt.

Die vorzeitigen Entlassungen müssen rechtlich einwandfrei geregelt werden. Die erforderliche Änderung des geltenden Gesetzes soll durch einen Bundesbeschluss vorgenommen werden, der von den eidgenössischen Räten zu genehmigen ist.

Der letzte Dienst

Soldaten und Gefreite, die acht WK und einen oder mehrere Landwehr-Ergänzungskurse und damit über 300 Diensttage geleistet haben, werden in der Armee '95 grundsätzlich nicht mehr zum Ausbildungsdienst aufgeboten. Sie werden dann zwar noch eingeteilt und bleiben bis zum 42. Altersjahr militärdienstpflichtig, müssen aber nicht mehr zu Ausbildungsdiensten einrücken.